

Kurztitel

Unterhaltsvorschußgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 451/1985

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

07.11.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Weitergewährung der Vorschüsse**

§ 18. (1) Das Gericht hat die Vorschüsse für längstens jeweils drei weitere Jahre zu gewähren, wenn

1. dies das Kind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, für den der letzte Vorschuß gezahlt wird, beantragt und
2. keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse, ausgenommen die des § 3 Z 2, weiter gegeben sind.

(2) Die Weitergewährung der Vorschüsse ist zu versagen, wenn es wahrscheinlich ist, daß die laufenden Unterhaltsbeiträge künftig im Weg freiwilliger Zahlungen oder der Exekution vom Unterhaltsschuldner voll eingehen werden.